

auf jedes Haus bz. Grundstück jedoch mindestens jährlich 100 Mk. zu entrichten,

f) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Theilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist ein jährlicher Zuschlagsbetrag zu entrichten und zwar:

α) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat in demselben Gebäude wie die eigentliche Fernsprechstelle untergebracht wird, und es der Herstellung einer Außenleitung zur Einschaltung des zweiten, dritten u. s. w. Apparates nicht bedarf, je . . . 20 Mk.

β) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat zwar auf demselben Grundstück, aber in einem andern Gebäude als der erste Apparat unter Herstellung einer besonderen Außenleitung angebracht wird, je 50 Mk.

g) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu f) ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 5 Mk.

h) für besondere Weckvorrichtungen zc. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter g) genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten; diese Weckvorrichtungen gehen in das Eigentum der Theilnehmer über.

i) für die Herstellung von Leitungen mittels Kabel oder unter besonders schwierigen Verhältnissen bleibt die Festsetzung höherer, als der unter 4a), b) und d) bezeichneten Vergütungen vorbehalten.

k) außerdem ist bei der Anschließung von Grundstücken, welche in der Luftlinie mehr als 10 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, für die Linienstrecke außerhalb des Umkreises von 10 km Halbmesser — neben der fortlaufenden bestimmungsmäßigen Jahresvergütung — ein einmaliger Zuschuß zu den Herstellungskosten in Höhe von 10 Mark für je 100 m Leitung an die Postkasse zu entrichten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme von Nachrichten seitens der Centralstelle behufs der Weiterbeförderung, sowie für die Uebermittlung ankommender Telegramme an den Theilnehmer wird in jedem einzelnen Falle

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachrichten durch die Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Zuschlagsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat nach dem Ermessen der ausführenden Behörde entweder jährlich in einer Summe oder vierteljährlich am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle im Laufe eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für den Zeitraum vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten, sowie für Uebermittlung ankommender Telegramme an Theilnehmer entfallenden Gebühren werden am Schlusse jedes Monats, bez. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben abgerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien zc. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 dritter Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate u. s. w., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Theilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, sowie bei ungebührlichem Benehmen des Betheiligten u. s. w. der Vermittlungsanstalt gegenüber steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der Fernsprechverbindung zu. Die Aufhebung der Verbindung befreit den Theilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von der Entrichtung der Jahresvergütung bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit.

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales zc., oder aus anderer Ursache auf Wunsch des Theilnehmers stattfindende Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Rechnung dieses Theilnehmers; Kosten für Leitungsmaterial bleiben hierbei außer Berechnung. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so tritt vom Tage der Verlegung ab eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Fernsprechleitung